

## **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG); Wesentliche Schwerpunkte und Auswirkungen auf die Arbeit im Jugendamt**

Gremium:	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>TOP 7</b>	Zuständigkeit:	Stadtjugendamt
Sitzungsdatum:	<b>23.05.2022</b>	Stadt Landshut, den	26.04.2022
Sitzungsnummer:	5	Ersteller:	Herr Stefan Volnhals

### **Vormerkung:**

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 03.06.2021 wurde am 09.06.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat in Teilen am 10.06.2021 in Kraft. Das Inkrafttreten weiterer wesentlicher Bestimmungen etwa zum Verfahrenslotsen ist dagegen auf den 01.01.2024 und zur inklusiven Lösung erst auf den 07.01.2028 festgelegt worden.

Bei dem KJSG handelt es sich um ein Artikelgesetz, das zahlreiche bereits bestehende Gesetze ändert. Der Schwerpunkt der Änderungen liegt im SGB VIII.

Daneben sind acht weitere Gesetze betroffen, so unter anderem das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Wesentliche fachliche Zielsetzungen waren

- Kinder und Jugendliche durch mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz umfassend zu stärken und  
  
und insbesondere
- die Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Unterstützungssystem für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Art und Umfang einer Beeinträchtigung, auszugestalten.

Diese Zielsetzungen finden durgänglich in den gesetzlichen Anpassungen ihren Niederschlag.

Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden nach Themengruppen dargestellt, wie sie auch im Gesetzentwurf verwandt wurden. (Gleichwohl gibt es hier zahlreiche thematische Überschneidungen).

### **I. Regelungen zur Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes:**

#### **1. Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff SGB VIII:**

An die Betriebserlaubnis und den Betrieb von Einrichtungen werden höhere Anforderungen gestellt, was vor allem für die Heimaufsichten (in Bayern die Bezirksregierungen) einen höheren Aufwand mit sich bringt.

#### **2. Auslandsmaßnahmen (§ 38 SGB VIII):**

Ebenso wurden die Anforderungen an die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen deutlich erhöht. Bislang gab es fachliche Empfehlungen und etablierte Standards für die Durchführung von Auslandsmaßnahmen. Durch die Aufnahme und Konkretisierung in das SGB VIII sind diese nun mit einer höheren Verbindlichkeit ausgestattet worden.

So hat der Erbringer von Leistungen im Ausland zahlreiche verbindliche Kriterien und Vorgaben zu erfüllen. Zudem soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Angebot im Ausland schon

vor der Unterbringung eines Minderjährigen vor Ort überprüfen. Auch die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans soll am Ort der Leistungserbringung, also im Ausland, stattfinden. Damit werden vermehrt Dienstreisen von Fachkräften der Jugendhilfe ins Ausland verbunden sein.

### **3. Bessere Kooperation der Akteure im Kinderschutz:**

#### 3.1.

In § 4 KKG wurde eine Intensivierung der Kooperation zwischen (Zahn-)Arzt-/Heilberufen und Jugendamt vorgenommen. So wurde für Angehörige der Heilberufe die **Befugnis zur Informationsweitergabe** zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen einer Sollvorschrift **zur Verpflichtung** (Absatz 3 Satz 3).

Zudem sind die Angehörigen der in § 4 Absatz 1 KKG genannten Berufe, die eine Gefährdungsmeldung an das Jugendamt übermittelt hatten, jetzt gemäß Absatz 4 **vom Jugendamt darüber zu informieren**, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht und ob es zum Schutz des jungen Menschen tätig wurde bzw. noch tätig ist.

#### 3.2.

Zudem ist nach dem neu eingefügten § 5 KKG vorgesehen, dass künftig die Strafverfolgungsbehörde oder das Strafgericht unverzüglich den örtlichen bzw. den zuständigen überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu informieren haben, wenn in einem Strafverfahren gegen eine Person, die mit einer bzw. einem Minderjährigen zusammenlebt oder Umgang mit ihr oder ihm hat bzw. haben wird, der Verdacht besteht, bestimmte Straftaten, insbesondere solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung, begangen zu haben.

Auch dies führt zu einem erhöhten Aufwand und intensivem Klärungsbedarf im Einzelfall für die Fachkräfte im Jugendamt.

#### 3.3.

Die Kooperation zwischen Jugendamt und Jugendgericht ist in § 52 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII intensiver ausgestaltet worden. Die Zusammenarbeit soll sich neben der Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG künftig auch auf andere Stellen (z. B. Strafverfolgungsbehörden) beziehen.

#### 3.4

In Bezug auf familiengerichtliche Verfahren wurde die Kooperationsregelung des § 50 SGB VIII erweitert. So hat das Jugendamt in Sorgerechtsverfahren bei gleichzeitiger Erbringung von erzieherischen Hilfen oder Eingliederungshilfe von sich aus dem Familiengericht den auf das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art und den vereinbarten Umfang der Hilfestellung und die auf die Ergebnisse der Überprüfungen dieser Feststellungen reduzierten **Hilfeplan vorzulegen**. In anderen Kindschaftssachen hat dies auf Anforderung des Familiengerichts zu erfolgen.

## **II. Stärkung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe:**

### **1. Heranziehung zu den Kosten der Jugendhilfe, §§ 91 ff SGB VIII:**

Der Gesetzgeber hat die Forderungen junger Menschen, die stationäre Jugendhilfeleistungen erhalten, nach einer geringeren Kostenbeteiligung aufgegriffen und den Umfang der Heranziehung deutlich reduziert. Zum einen werden junge Volljährige nicht mehr aus ihrem Vermögen zur Kostenbeteiligung herangezogen, § 92 Absatz 1 a SGB VIII. Des Weiteren ist das ermittelte Einkommen nur zu höchstens 25 % anzusetzen, § 96 Absatz 6 Satz 1 SGB VIII.

Bei der Ausbildungsvergütung sowie bei Einkommen aus Schülerjobs und Praktika wurde ein freibleibender Sockelbetrag in Höhe von monatlich 150 Euro festgelegt (§ 96 Absatz 6 Satz 3 Nr. 1 und 4), Einkünfte aus Ferienarbeit sowie aus ehrenamtlichen Tätigkeiten bleiben künftig gänzlich unberücksichtigt, § 96 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB VIII.

Um die Kostenheranziehung für junge Menschen nachvollziehbarer zu gestalten, ist zudem in Absatz 6 Satz 2 geregelt, dass auf das Einkommen des jeweiligen Monats aus dem laufenden

Jahr abzustellen ist, was allerdings bei wechselndem Einkommen einen hohen Berechnungsaufwand nach sich zieht.

## **2. Hilfen für junge Volljährige und Nachbetreuung, §§ 41, 41a SGB VIII:**

Die bereits jetzt geltenden Regelungen zu Hilfen für junge Volljährige wurden präzisiert und mit einem höheren Verbindlichkeitsgrad ausgestattet. So handelt es sich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr um eine Sollvorschrift, sondern um eine verbindliche Regelung (Rechtsanspruch), bei der hinsichtlich des „Ob“ der Leistung keine Ermessensausübung mehr möglich ist, § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII.

Ergänzend ist ab einem Jahr vor der im Hilfeplan vorgesehenen Beendigung der Hilfe für eine/n junge/n Volljährige/n zu prüfen, ob ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Ggf. sind diese in die Hilfeplanung einzubinden, § 41 Absatz 3 SGB VIII.

Auch die Nachbetreuung junger Volljähriger nach Beendigung der Jugendhilfe wurde konkreter und verbindlicher geregelt. Hierfür wurde ein neuer § 41a SGB VIII eingefügt. Danach sind junge Volljährige auch nach Beendigung weiterhin zu beraten und zu unterstützen. Die Jugendämter sollen hierzu proaktiv Kontakt zu den jungen Menschen aufnehmen.

Das KJSG trifft in einem neu eingefügten § 36b SGB VIII zudem konkrete Festlegungen zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern vor bzw. beim Zuständigkeitsübergang. Wenn der Übergang auf einen Träger der Eingliederungshilfe in Frage kommt, ist ein Teilhabeplanverfahren gemäß § 19 SGB IX einzuleiten.

## **3. Sicherung der Rechte von Kindern in Pflegefamilien, § 37b SGB VIII:**

Das Jugendamt hat sicherzustellen, dass bei der Unterbringung in Pflegefamilien **Konzepte zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen und zum Schutz vor Gewalt angewandt** werden. Entsprechende Konzepte müssen noch detailliert entwickelt werden.

Das Bestehen von Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten und die Information hierüber dem jungen Menschen gegenüber war bereits bisher fachlicher Standard und wurde nun verbindlich im Gesetz formuliert, § 37b Absatz 2 SGB VIII.

## **4. Unterstützung von Eltern bei Hilfen außerhalb der Familie und verbindliche Perspektivklärung, §§ 37, 37 c SGB VIII:**

Eltern haben nun unabhängig von der Personensorge einen Rechtsanspruch auf Unterstützung, Beratung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Beim Zusammenwirken von Eltern und Pflege-/Erziehungsperson ist das Jugendamt ausdrücklich verpflichtet, Unterstützung zu leisten. Dies geht über die bislang „flankierende“ Elternarbeit deutlich hinaus und ist entweder als zusätzliche Leistung oder als zusätzliche Aufgabe der Fachkräfte des Jugendamtes zu erbringen.

Zudem hat im Rahmen der Hilfeplanung prozesshaft eine **detaillierte und stringente Perspektivklärung** zur Ausgestaltung der Hilfe unter Einbindung aller Beteiligter zu erfolgen.

## **5. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8 a SGB VIII:**

Der Kreis der Adressaten, mit denen Vereinbarungen zum Schutzauftrag zu schließen sind, wurde um die in der Kindertagespflege tätigen Personen erweitert.

### **III. Mehr Prävention vor Ort:**

#### **1. Notbetreuung, § 20 SGB VIII:**

Die Notbetreuung, § 20 SGB VIII, von jungen Menschen, deren Eltern als Bezugsperson z. B. aus gesundheitlichen Gründen ausfallen, bleibt außerhalb der Hilfen zur Erziehung verortet, ist jedoch nunmehr als Anspruch für Eltern ausgestaltet.

Die Auswirkungen in der Praxis sind noch nicht einschätzbar. Intention des Gesetzgebers war aber offenbar, diese Aufgabe deutlich in Richtung Jugendhilfeportfolio zu verschieben und die Jugendämter zu verpflichten, entsprechende Angebotsstrukturen vorzuhalten.

#### **2. Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII:**

Die Regelungen zur Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII, wurden um die Aspekte der Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit und der Qualität der Angebote erweitert und das Zusammenwirken mit anderen Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von

jungen Menschen und ihren Familien (Sozialraumbetrachtung) betont. Dies wird eine intensivere Betrachtung der bestehenden und benötigten Angebote der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter unter höherem Personalaufwand erfordern.

### **3. Schulsozialarbeit, § 13a SGB VIII:**

Zudem hat mit § 13a SGB VIII, m. E. etwas systemfremd, eine Regelung zur Schulsozialarbeit Eingang in das SGB VIII gefunden. Das nähere soll durch Landesrecht geregelt werden.

Abzuwarten bleibt, wie sich die Schulsozialarbeit nach dem SGB VIII zu der vom Kultusbereich zur Verfügung zu stellenden und bislang aber nur vereinzelt zur Verfügung gestellten schulischen Sozialarbeit wie auch von der in Bayern durch die Jugendhilfe angebotenen schwerpunktmäßig einzelfallbezogenen Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) abgrenzt bzw. mit ihr verzahnt werden kann/soll.

## **IV. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien:**

1.

Kinder und Jugendliche haben nun einen uneingeschränkten **Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis ihrer Personensorgeberechtigten**, § 8 SGB VIII.

Das bislang notwendige - und häufig schwer festzustellende - Bestehen einer Not- und Konfliktlage wurde abgeschafft.

2.

Junge Menschen und ihre Familien sollen sich zur Beratung und Vermittlung in Konfliktfällen im Rahmen von Aufgaben bzw. Leistungen der Jugendhilfe an eine **Ombudstelle** wenden können, § 9 a SGB VIII. Das Nähere regelt das Landesrecht (steht noch aus). Zum Ombudtschaftswesen läuft in Bayern bereits ein Modellprojekt mit unterschiedlichen Modellstandorten, um zu eruieren, welche Struktur sich als am zielführendsten erweist. Nach Ende des Modellprojekts und dessen Evaluation soll(en) die so gefundene(n) Lösung(en) bayernweit implementiert werden.

3.

**Selbstorganisierte Zusammenschlüsse** zur Selbstvertretung wurden durch das KJSG gestärkt. Sie sollen von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden, § 4a SGB VIII, und als beratende Mitglieder auch den örtlichen Jugendhilfeausschüssen angehören (können), § 71 Absatz 2 SGB VIII. In der Praxis wird sich die Frage auf tun, welche Gruppierungen als Zusammenschlüsse der Selbsthilfe und Selbstvertretung angesehen werden können und wie Jugendhilfeausschüsse ihre Arbeitsfähigkeit behalten. Entsprechende landesrechtliche Regelungen (AGSG) stehen noch aus.

4.

Durch das KJSG wurden die **Beschwerdemöglichkeiten junger Menschen**, die in Einrichtungen oder Pflegefamilien leben, gestärkt. Einrichtungsträger müssen nun auch Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung gewährleisten, § 45 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII, zudem hat das das Jugendamt Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten für Pflegekinder sicherzustellen, § 37b Absatz 2 SGB VIII.

5.

Zudem sieht das KJSG unter bestimmten Umständen die **Beteiligung von Eltern an der Hilfeplanung auch unabhängig von der Personensorge** vor, § 36 Absatz 5 SGB VIII. Voraussetzung hierfür ist, dass deren Beteiligung z. B. für die Bedarfsfeststellung erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu beurteilen, obliegt der zuständigen Fachkraft im Jugendamt.

6.

Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sind grundsätzlich in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu beraten, aufzuklären und zu beteiligen, z.B. §§ 8 Absatz 4, 10 a, 36 Absatz 1, 41 a Absatz 1, 42 Absatz 2 und 3 SGB VIII. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen wird hierdurch Art. 21 der UN-

Behindertenrechtskonvention umgesetzt. Welche Maßnahmen zu treffen sind, um eine derartige Beratung und Beteiligung zu ermöglichen, wird sich erst in der Praxis zeigen.

## **V. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen:**

Mit den aktuellen Änderungen des SGB VIII ist bereits die Weichenstellung für die umfassende **inklusive Lösung** unter dem Dach der Jugendhilfe erfolgt.

So regelt § 10 Absatz 4 SGB VIII neu die künftige Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch die Jugendhilfe. Das Inkrafttreten wurde jedoch zeitlich hinausgeschoben auf den 01.01.2028 und vom Erlass eines weiteren Bundesgesetzes abhängig gemacht.

Allerdings ist nach dem aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung eine entsprechende gesetzliche Regelung fest vorgesehen.

Zur Umsetzung des Zieles der inklusiven Lösung wurde damit ein Zeitraum von ca. sechseinhalb Jahren festgelegt, wobei der Ablauf in **drei Phasen** vorgesehen ist:

1.

So trat bereits am 10.06.2021 die Regelung des § 10 a SGB VIII in Kraft. Die Bestimmung implementiert einen umfassenden mehrdimensionalen Beratungsanspruch von Eltern, Personensorgeberechtigten und jungen Menschen. Zudem wurde die Zusammenarbeit der Leistungsträger im Übergang von einem Leistungssystem in das andere, sowie bei der Erstellung des Hilfeplans in § 36b SGB VIII verbindlich geregelt.

2.

In einem zweiten Schritt erfolgt dann zum 01.01.2024 die Einführung eines sog. Verfahrenslotsen mit verbindlichen Regelungen zur umfassenden Unterstützung von jungen Menschen, ihren Eltern und Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten bei Antragstellung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe.

3.

Zum 01.01.2028 soll/wird dann die inklusive Lösung, d. h. die Zusammenführung von Jugendhilfe und Behindertenhilfe für junge Menschen unter dem Dach des SGB VIII nach § 10 Absatz 4 SGB VIII in Kraft treten.

### **Fazit:**

Insbesondere in Bayern bedeutet die inklusive Lösung einen ganz erheblichen Einschnitt, da die Zuständigkeit hier für den Bereich der Eingliederung junger Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bei den Bezirken liegt.

Es wird zu gravierenden Veränderungen für die Jugendämter und Bezirke kommen und (aufgrund veränderter gesetzlicher Standards) zu einer erheblichen Ausweitung des Personalbedarfs führen.

Für die Jugendämter gilt es einerseits schon jetzt die seit dem 10.06.2021 gültigen Vorgaben des KJSG bzw. SGB VIII zu beachten und umzusetzen.

Andererseits bedarf es einer möglichst baldigen Klärung zahlreicher offener Struktur- und Verfahrensfragen einschließlich der damit verbundenen Zeithorizonte, Personalbedarfe/Qualifikationen und Kosten hinsichtlich der umfassenden inklusiven Lösung.

Besonders wichtig ist eine zeitnahe, klärende Landesgesetzgebung um die entsprechenden Planungen und Prozesse im Hinblick auf die künftige Aufbau- und Ablauforganisation des Jugendamtes zielgerichtet starten zu können und in den Dialog mit den Trägern der Eingliederungshilfe einzutreten.

Intensive weitere Befassungen des Jugendhilfeausschusses mit dem Thema, ggf. auch in Unterausschüssen sowie ein Austausch mit den betroffenen Trägern der Eingliederungshilfe (§ 78 SGB VIII) sind notwendig und vorgesehen.

Schon die zum 10.06.2021 in Kraft getretenen Regelungen zur Stärkung/Verbesserung von Teilhabe, Partizipation, Inklusion, Kinderschutz etc. bringen in vielen Bereichen

Leistungsausweitungen und damit einen erheblichen personellen Mehraufwand bei den Jugendämtern. Nach einer ersten, vorläufigen Berechnung/Ermittlung anhand der aktuellen Fallzahlen einer Arbeitsgruppe aus Experten des „Arbeitskreises Jugendhilfe des Bayer. Städte- und Landkreistages“ ergibt sich für das Stadtjugendamt Landshut voraussichtlich ein zusätzlicher Personalbedarf inklusive „Verfahrenslotsen“ ab 2024 von mindestens 3 weiteren VZÄ für den Allgemeinen Sozialdienst.

So sieht auch § 79 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII neu verpflichtend die Nutzung eines Verfahrens zur Personalbemessung zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung vor.

Das Jugendamt Landshut nutzt hierzu bereits seit Jahren das bayernweit etablierte Instrument „Personalbemessung der bayerischen Jugendämter (PeB)“, das in Kooperation des Bayerischen Landkreistages, des Bayerischen Landesjugendamtes im ZBFS und des Instituts für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O) unter Beteiligung von zahlreichen Jugendämtern in enger Abstimmung mit dem Bayerischen kommunalen Prüfungsverband entwickelt und evaluiert wurde und laufend fortgeschrieben wird.

Für das Jahr 2022 ist eine grundlegende Aktualisierung für die beiden Fachämter der Stadt Landshut vorgesehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Vom Bericht der Verwaltung wird mit Interesse Kenntnis genommen.